



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet "Lippeniederung IV/Barbruch" in den Städten Delbrück und Salzkotten, Kreis Paderborn, vom 13. Dezember 1996

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit §§ 8, 19, 20, 34 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 .Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) wird- hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde-verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- a) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- b) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung autotypischer Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Lippe.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen zu schützen:

Nass- und Feuchtgrünland, Grabenröhrichte, Uferhochstaudenfluren und Ufergehölze;

- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die in Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Lippeaue stehen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der grünlandgeprägten Flächen.

§ 2 Schutzgebiet

Das circa 78,1 Hektar große Naturschutzgebiet liegt in

Stadt Delbrück, Gemarkung Boke,

Flur 9, Flurstücke 71 72, 73, 113, 116, 117 teilweise, 118, 119, 120 121 125 teilweise, 133, 134 135,



138, 140, 147, 148, 201, 208 teilweise, 211, 212 teilweise, 213 teilweise, 216, 217, 218 teilweise, 219, 220, 221, 222, 223, 242, 282 teilweise, 285 teilweise, 299, 300, 303 teilweise, 304 teilweise, 311, 312, 327, 328, 333, 337 teilweise, 344, 345 teilweise;

Flur 10, Flurstücke 13, 14 teilweise, 15, 16, 21 teilweise, 22, 23 teilweise, 27 teilweise, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42 teilweise, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 teilweise, 54 teilweise, 59, 69 teilweise, 106 teilweise, 107, 125, 128 teilweise,

Flur 11, Flurstücke 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 96;

Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle,

Flur 16, Flurstücke 57 teilweise, 97 und 98 teilweise,

Flur 17, Flurstücke 6, 44, 46, 47, 57 teilweise, 72, 105, 106, 107, 108 und 109.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer Flurkarte im Maßstab 1:2.500 (Naturschutzgebietskarte).

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold
- b) bei dem Kreis Paderborn in Paderborn
- c) bei den Städten Delbrück und Salzkotten

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Allgemeine Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:
 1. die Flächen außerhalb der Straßen und befestigten Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern. Das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist hiervon ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen ist das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei, soweit nicht durch den § 7 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt wird;



2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze; ausgenommen bleibt das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
3. Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu bauen oder zu ändern; hierunter fällt nicht die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder Stellnetze für die Schafhaltung sowie die Eingatterung zum Schutz von Anpflanzungen und Naturverjüngungen gegen Wildverbiß; ebenso ausgenommen ist die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Unterhaltungsplan oder im Einzelfall ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
5. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise, Warntafeln oder Verkehrszeichen dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Fahrzeuge aller Art oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. Bäume, Sträucher, Röhrichte, Rieder oder sonstige Pflanzen zu schädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Pflege von Obstbäumen und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar bleibt unberührt.
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Dies gilt nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd oder der Fischerei, soweit diese nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

9. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im



Rahmen behördlicher Genehmigungen erfolgt; die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt unberührt;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, zu graben, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
11. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben;
12. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;
13. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Boden, Klärschlamm, Bauschutt sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder abzulagern; Silage- oder Futtermieten sowie Lagerplätze für Siloballen außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
14. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen, soweit sie sich nicht im jagdlichen Einsatz oder im Einsatz als Hütehunde befinden;
15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
16. Maßnahmen durchzuführen, durch die die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert werden;
17. Erstaufforstungen, Baumschulen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen; unberührt bleiben Anpflanzungen von bodenständigen Laubgehölzeder potentiell natürlichen Vegetation nach Maßgabe eines mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Entwicklungskonzeptes auf Grundlage der Vorgaben des Lippeauenprogramms.

- (3) Darüber hinaus notwendige Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet bleiben Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten vorbehalten.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Grünland oder Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; ausgenommen sind Pflegeumbrüche (Umbrüche mit Wiedereinsaat) unter Beachtung der Schutzziele nach vorheriger Anzeige beim Oberkreisdirektor des Kreises Paderborn - untere Landschaftsbehörde -. Mit einem Pflegeumbruch darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde



nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige Bedenken erhebt;

2. Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, ausgenommen ist die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen.

§ 5 Definition

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Nutzungsänderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzziel des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung widerspricht;
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und 'die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

§ 6 Forstwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie Kahlschläge ab 0,3 Hektar in Laubwaldbeständen vorzunehmen;
2. die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Laubholzarten heimischer Provenienz.

§ 7 Jagdliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten, anzulegen oder zu unterhalten;
2. die Errichtung von Jagdkanzeln.

§ 8 Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von dem Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der naturnahen Umgestaltung der Lippe im Rahmen des Lippeauenprogramms;
2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;



3. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
4. das Aufstellen von Bienenvölkern nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
5. die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in stehenden und fließenden Gewässern einschließlich fischereilicher Hegemaßnahmen;
6. die zweckbestimmte Nutzung und Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch den Straßenbaulastträger;
7. die gesetzlichen Verpflichtungen des Landes, der Gemeinden und der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
8. die Unterhaltung bestehender privater Wege beziehungsweise Straßen.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Die nach § 62 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§11 Aufhebung bestehender Verordnungen

Folgende ordnungsbehördliche Verordnung wird aufgehoben:

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 1. November 1974 (veröffentlicht im ABl. für den Regierungsbezirk Detmold 1974 / Seite 454 - 456) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.



§ 12 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 13 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 14 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 51.30-7 57

Detmold, den 13. Dezember 1996

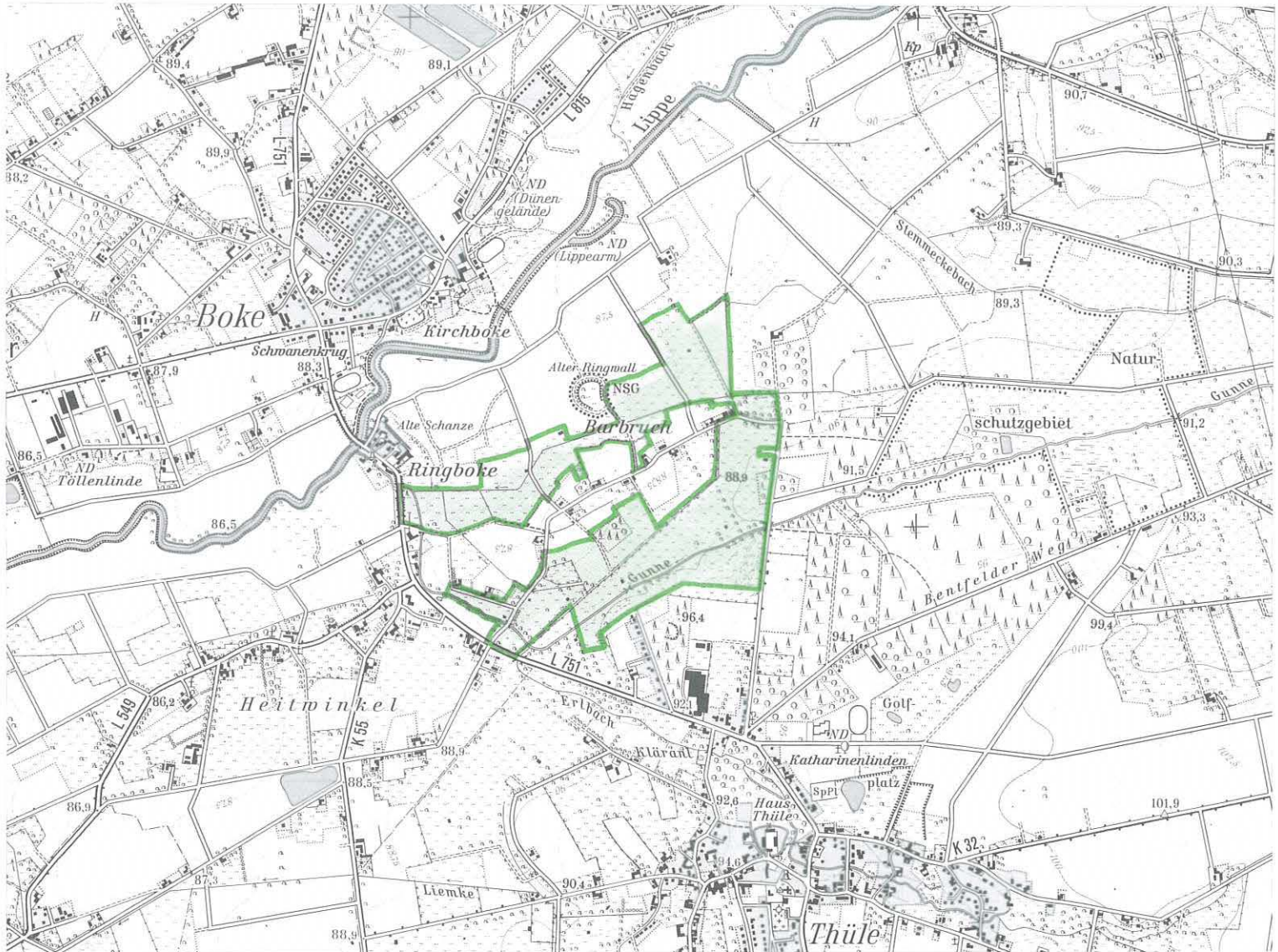
Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

Vennegerts

NATURSCHUTZGEBIET »LIPPENIEDERUNG IV - BARBRUCH«

Anlage zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet
»Lippenederung IV - Barbruch« in den Städten Delbrück und Salzkotten, Kreis Paderborn
vom 13.12.1996
Maßstab 1 : 25 000



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 25 000
Blatt 4217 Delbrück

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Detmold
mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Nordrhein - Westfalen vom 14.3.1995, Nr. 71 / 95



Grenze des
Naturschutzgebietes

Az.: 51.30-757
Detmold, den 13.12.1996

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -

Clarringhaus